

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land für die Ortsgemeinden Hornbach, Althornbach, Dietrichingen, Mauschbach und Contwig, der Stadtverwaltung Blieskastel für die Stadt Blieskastel sowie der Rheinpfalz und dem Pfälzischen Merkur für die Stadt Zweibrücken.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Zweibrücken (Hornbach, Auerbach)
Aktenzeichen: 21176-HA2.3.

67655 Kaiserslautern, 27.06.2016
Fischerstraße 12
Telefon: 0631-36740
Telefax: 0631-3674255
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Zweibrücken (Hornbach, Auerbach) Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Rimschweiler, Ixheim, Althornbach, Oberauerbach und Niederauerbach das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Zweibrücken (Hornbach, Auerbach)

angeordnet, um einerseits Maßnahmen der Landentwicklung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen und andererseits Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen, die durch Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Infrastrukturanlagen oder durch ähnliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Gemarkung Althornbach
die Flurstücke Nrn. 1298/2, 1316, 1317, 1318, 1319, 1320, 1321, 1322 und 1325.

Gemarkung Rimschweiler
die Flurstücke Nrn. 936, 937/21, 937/31, 937/41, 937/43, 938, 939, 940, 941, 942, 942/1, 943, 944, 944/3, 945, 946, 946/1, 947, 948, 949, 949/1, 950, 951, 953/17, 955, 956, 956/1, 957, 958, 963/1, 967, 968, 970, 971, 972, 974, 975, 977, 978, 979, 979/1, 980, 982, 982/3, 985/4, 985/12,

985/13, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 994/1, 996, 997/1, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1013, 1014, 1015, 1034/14, 1035, 1035/1, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1044, 1045, 1046, 1047, 1048, 1049, 1050, 1058, 1064, 1064/1, 1065, 1066, 1067, 1068, 1069, 1070, 1071, 1072/1, 1072/2, 1073, 1074, 1075, 1076, 1077, 1078, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1084/1, 1085/1, 1085/2, 1086/1, 1086/2, 1087, 1098, 1099, 1100, 1101, 1102, 1143, 1144, 1145, 1146, 1147, 1148, 1149, 1150, 1151, 1152, 1153, 1154, 1155, 1156, 1157, 1158, 1159, 1160, 1161, 1162, 1163, 1164, 1165, 1167, 1168, 1169, 1170, 1171, 1172, 1173, 1175, 1176, 1177, 1178, 1179, 1180, 1181, 1182, 1183, 1184, 1185, 1186, 1187, 1188, 1189, 1190/2 und 1190/3.

Gemarkung Ixheim

die Flurstücke Nrn. 194/18, 1012, 1013/4, 1013/5, 1057, 1058, 1059, 1059/1, 1060 und 1061.

Gemarkung Niederauerbach

die Flurstücke Nrn. 290/43, 290/44, 290/45, 3035/1, 3035/2, 3036, 3059/1, 3060, 3216/3, 3217/3, 3217/4, 3217/5, 3217/6, 3218/1, 3218/2, 3218/3, 3218/4, 3219/1, 3219/2, 3219/3, 3220, 3221/1, 3221/3, 3221/4, 3222, 3224/1, 3224/2, 3225/1, 3225/2, 3226/1, 3226/2, 3227/1, 3227/2, 3228/2, 3228/3, 3229/1, 3229/2, 3230/1, 3230/2, 3231/1, 3231/2, 3231/3, 3232/1, 3232/2, 3234/1, 3234/2, 3235, 3236/1, 3236/2, 3237/1, 3237/2, 3240/1, 3240/2, 3241/2, 3241/3, 3241/7, 3242, 3243, 3244, 3245, 3246, 3247, 3248, 3249, 3250, 3251, 3252, 3252/2, 3253, 3254, 3255, 3256, 3257, 3258/3, 3258/4, 3258/5, 3258/6, 3258/7, 3260/1, 3269/11, 3269/12, 3269/13, 3269/16, 3382/37, 3382/38, 3382/39, 3382/40 und 3654/1.

Gemarkung Oberauerbach

die Flurstücke Nrn. 184, 185/10, 185/12, 185/13, 185/14, 185/15, 185/16, 186, 187, 188/1, 188/2, 189/1, 189/2, 190/1, 190/2, 191, 192/1, 192/2, 193/1, 193/2, 194/1, 194/2, 195, 195/2, 196/1, 196/2, 197/1, 197/2, 202/3, 204/3, 204/4, 204/5, 204/6, 205/1, 205/2, 213/2, 213/3, 214/1, 214/2, 215/1, 215/2, 223/1, 223/2, 224/1, 224/2, 225/29, 225/32, 225/33, 225/34, 241/1, 374/1, 374/2, 375/1, 375/2, 376/2, 1261/12, 1261/13, 1365/19 und 1795/8.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

**“Teilnehmergeinschaft der
Vereinfachten Flurbereinigung Zweibrücken (Hornbach, Auerbach)”**

Ihr Sitz ist in der kreisfreien Stadt Zweibrücken.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der von der Landwirtschaftsbehörde genehmigte Umbruch von Grünlandflächen bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom

19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz,
Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Landauer Str. 18-20,
66482 Zweibrücken

und

der Stadtverwaltung Zweibrücken, Herzogstr. 1, 66468 Zweibrücken.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in zwei Übersichtskarten im Maßstab 1: 2 500 dargestellt.

Der Beschluss und die Übersichtskarte können ebenfalls im Internet unter www.dlr.rlp.de/... (Direkt zu „Bodenordnungsverfahren“) eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von 64 ha und ist in zwei, in sich geschlossene, Teilbereiche in den Gemarkungen Rimschweiler/Ixheim/Althornbach (Teilbereich „Hornbach“) und Oberauerbach/Niederauerbach (Teilbereich „Auerbach“) unterteilt.

Der Hornbach (Gewässer 2.Ordnung) und Auerbach (Gewässer 3. Ordnung) sind Fließgewässer im Stadt- und Umlandgebiet von Zweibrücken und haben eine „sehr stark“ bis „vollständig veränderte“ Gewässerstruktur.

Beide Gewässer gehören gemäß der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie zum Bewirtschaftungsplan „Rhein“.

Auf Grund der festgestellten Ausprägung der Gewässer müssen Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes ergriffen werden. Die Stadt Zweibrücken hat entsprechende Planungsaufträge vergeben und in den Talauen bereits hinreichend Grundbesitz erworben, um, nach der Bodenordnung, Renaturierungsmaßnahmen an den Gewässern realisieren zu können.

Das Verfahrensgebiet beschreibt sich wie folgt:

In den Gemarkungen Oberauerbach und Niederauerbach der Talbereich des Auerbachs zwischen der Ortslage Niederauerbach und der Schwarzwaldstraße in Oberauerbach und

in den Gemarkungen Rimschweiler und Ixheim der Talbereich des Hornbachs zwischen dem Forstberg und der ehemaligen Bahntrasse bis zur Brücke nach Birkhausen im Norden und von der Gemarkung Althornbach die Gewannen „In der Kontwiese“ und „In den Forstwiesen I. Gewanne“.

Für die Stadt Zweibrücken ist der Flächennutzungsplan aus dem Jahre 2005 mit dem dazugehörigen Landschaftsplan verbindlich.

Mit Schreiben vom 02.01.2015 hat der Umwelt- und Servicebetrieb Zweibrücken aufgrund des Beschlusses des Stadtrates Zweibrücken vom 17.12.2014 beim DLR Westpfalz Antrag auf Durchführung einer Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz gestellt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört. Lediglich die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e. V. haben sich kritisch geäußert und befürworten die Durchführung eines Verfahrens nicht. Alle anderen betroffenen Stellen stehen dem Verfahren aufgeschlossen gegenüber oder begrüßen dessen Durchführung ausdrücklich.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Westpfalz am 21.04.2016 in einer Aufklärungsversammlung in Zweibrücken eingehend über das geplante Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden

Kosten aufgeklärt. Der Anordnung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens wurde von den Anwesenden zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Die vom DLR Westpfalz durchgeführte projektbezogene Untersuchung (PU) hat die Notwendigkeit der Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens für das Planungsgebiet nachgewiesen. Einerseits ist eine effektive Umsetzung des Flächenmanagements für Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturgüte an den beiden Fließgewässern nur durch eine Bodenordnung möglich. Andererseits werden Landnutzungskonflikte entschärft, indem die in Privateigentum verbleibenden Flächen für eine weitergehende landwirtschaftliche Nutzung zweckentsprechend gestaltet werden.

Die PU hat als geeignete Verfahrensart die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens ermittelt.

Im Einzelnen ist dies wie folgt begründet:

Eine gezielte Unterstützung der vorgesehenen Maßnahmen zur Umgestaltung der Fließgewässer im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist nur mit einer Bodenordnung möglich.

Zwischenzeitlich hat die Stadt Zweibrücken hinreichend Grundstücke erworben, um die Maßnahme ggf. auf eigenem Grundbesitz durchführen zu können. Eine solche Vorgehensweise würde jedoch den Interessen der verbliebenen privaten Grundstückseigentümer und vor allem den Interessen der Bewirtschafter der Grünlandflächen widersprechen.

Das Flächenmanagement im Rahmen des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens wird dazu führen, dass die Nutzungsansprüche „Renaturierung“ auf zukünftigen Eigentumsflächen gesichert werden, während die landwirtschaftliche Nutzung in privaten und arrondierten Blöcken gesichert wird.

Die Ermöglichung der jeweiligen Nutzung dient dem Interesse der privaten Eigentümer und ist damit privatnützig.

Zudem kann im Rahmen des Verfahrens das private Interesse an einer Geldabfindung umgesetzt werden. Die Geldabfindung sichert den Teilnehmern, die auf Zuteilung in Land verzichten wollen, einen angemessenen Geldbetrag und ermöglicht zugleich eine Landzuteilung an diejenigen Teilnehmer, die an der zukünftigen Nutzung der Flächen im Verfahrensgebiet festhalten wollen. Damit ist die vorrangige Privatnützigkeit des Verfahrens gegeben.

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung, insbesondere die Unterstützung des Renaturierungsprojekts, nur in einem behördlich geleiteten Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ermöglichen. Ein Freiwilliger Landtausch und ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren scheiden aufgrund der Vielzahl der Grundstückseigentümer und der erforderlichen Neugestaltung mit Neuvermessung des Verfahrensgebietes als Instrumentarium aus. Insgesamt kommt die projektbezogene Untersuchung (PU) zu dem Ergebnis, dass die Verbesserung der Agrarstruktur und die angestrebten Ziele am zweckmäßigsten mit der Durchführung einer vereinfachten Flurbereinigung erreicht werden.

Daher wird ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 angeordnet, mit dem Ziel, einerseits Maßnahmen der Landentwicklung in Verbindung mit Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und durchzuführen und andererseits Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen, die durch Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Infrastrukturanlagen oder durch ähnliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind.

Die Erschließung des Gebietes soll erhalten und zum Teil verbessert werden. Zur Bewirtschaftung der Talräume und zur Nutzung des Gebietes zur Naherholung und für den Tourismus sollte ein gutes, nicht zu engmaschiges Wegenetz erhalten bleiben. Das Vorhandene Wegenetz und eventuelle Neutrassierungen sollten deshalb auch als Wander- und Radwege genutzt werden können.

Zur Realisierung der Bodenordnungsziele ist eine flächendeckende Neuvermessung der Teilgebiete erforderlich.

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren kann darüber hinaus die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen schaffen, so auch Grundlage sein für die Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung".

Das Verfahren ist nach § 7 FlurbG in den beiden Teilbereichen so abgegrenzt, dass Zweck und Ziel dieses Bodenordnungsverfahrens möglichst vollkommen erreicht werden können. Insbesondere die Ziele der Umsetzung von Maßnahmen im Sinne der WRRL, sowie vermessungstechnische Belange zur Kostenoptimierung fanden bei der Festlegung der Abgrenzung Beachtung.

Die örtliche Zuständigkeit des DLR Westpfalz ergibt sich aus § 3 Abs. 1 FlurbG.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten Renaturierungsmaßnahmen möglichst konfliktfrei zeitnah umgesetzt werden und die Verfahrensbeteiligten möglichst rasch in den Besitz und die jeweilige unterschiedliche Nutzung eingewiesen werden und die angestrebten Verbesserungen möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass Bau- und Renaturierungsmaßnahmen erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen, durchgeführt werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und der Gewässergüte und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft, der Kulturlandschaft und Verbesserung der Strukturgüte an den Fließgewässern bei. Auch im Hinblick auf die eingesetzten öffentlichen Fördermittel ist es erforderlich, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.

Im Auftrag

gez. Horst Semar